

Begründung

zu dem

G e s e z e s = E n t w u r f e l.

Das hier in Antrag gebrachte Gesetz soll eine Lücke der bestehenden Strafgesetze ausfüllen, und die Reichsversammlung unter den Schuß eines positiven Gesetzes stellen.

Die Grundsätze, von denen das Ministerium bei Abfassung dieses Gesetzes-Entwurfes ausgegangen ist, sind folgende:

In Beziehung auf den §. 1 hielt das Ministerium das Princip fest, daß gewaltsame Angriffe auf die Reichstagsversammlung als eben so strafbar anzusehen seien, als derlei Angriffe auf das Staats-Oberhaupt.

Das Ministerium war keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß solche Angriffe als ein Verath an der Nation betrachtet, und dem in unserem Strafgesetzbuche behandelten Hochverrathe gleichgestellt werden müssen.

Nichts desto weniger glaubte es nicht nur den Ausdruck „Hochverrath“ in der Bestimmung §. 1 vermeiden, sondern auch die in unseren bisherigen Hochverrathsgesetzen angedrohte Strafe nicht in Vorschlag bringen zu dürfen.

Das Ministerium kann nämlich nicht verhehlen, daß die bis jetzt bestandene Strafe gegen Hochverräther zu sehr das Gepräge der übergroßen Strenge der früheren Strafgesetzgebung an sich trage, und den Fortschritten, so wie der Bildung des gegenwärtigen Zeitalters nicht mehr entspreche. So wie das Ministerium überhaupt der Meinung ist, daß die Todesstrafe jedenfalls für politische Verbrechen völlig abzuschaffen sei, und es als eine seiner dringendsten Aufgaben ansieht, in Beziehung auf diesen Theil der Strafgesetzgebung Gesetzesvorschläge vorzubereiten, und dem Zeitgeiste entsprechende Abänderungen zu beantragen, so mußte es auf der anderen Seite in einem jetzt zu erlassenden Gesetze sogleich jene Strenge vermeiden, welche nach seiner Ansicht eine Modification des bestehenden Gesetzes nothwendig macht.

Auf diese Weise glaubt das Ministerium rechtfertigen zu können, daß es den gewaltsamen Angriff auf die Reichsversammlung (§. 1) nicht mit dem bezeichnenden Ausdrucke „Hochverrath“ benannte, und daß es auch nicht die in den bisherigen Gesetzen gegen Hochverrath angedrohte Strafe beantragte.

U r t e i l

Im Namen des Kaisers

Sollte es nach dem Vorausgeschickten noch
 notwendig erscheinen, die hier in Antrag gebrach-
 ten Bestimmungen und insbesondere die angedrohten
 Strafen zu begründen, so dürfte dießfalls die
 Betrachtung als vollkommen entscheidend gelten,
 daß jeder gewaltsame Angriff auf die Reichsver-
 sammlung die österreichische Nation in der Aus-
 übung eines ihrer heiligsten Rechte behindern, und
 daß die Besorgniß vor einem solchen Angriffe nicht
 nur die Freiheit der Berathungen, sondern auch
 den wahren Ausdruck des in der Reichsversam-
 lung repräsentirten Gesamtwillens unmöglich
 machen würde.

Die Zuweisung der Verhandlung über die
 hier vorgesehenen Straffälle vor ein Geschwornen-
 Gericht ist eine Pflicht der Gerechtigkeit, zumal
 das Ministerium eben beschäftigt ist, die Einfüh-
 rung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens
 mit Geschwornen-Gerichten in allen Criminal-Straf-
 fällen vorzubereiten, und die Hoffnung hegt, dem
 hohen Reichstage ein zu dem Ende zu erlassen-
 des Gesetz zur Vorlage zu bringen.

Wien am 24. Juli 1848.

Das hier in Antrag gebrachte Gesetz soll eine
 Anleihe von 20 Millionen Gulden bewilligen,
 die zur Deckung der Staatsverschuldung unter
 dem Namen einer Staatsanleihe auszugeben
 ist. Die Anleihe soll durch die Ausgabe von
 Staatsanleihe-Acten von 100 Gulden im
 Nennbetrage, die zu 5 Prozent jährlich
 verzinst sind, bewirkt werden. Die Anleihe
 soll durch die Ausgabe von Staatsanleihe-
 Acten von 100 Gulden im Nennbetrage,
 die zu 5 Prozent jährlich verzinst sind,
 bewirkt werden. Die Anleihe soll durch
 die Ausgabe von Staatsanleihe-Acten von
 100 Gulden im Nennbetrage, die zu 5
 Prozent jährlich verzinst sind, bewirkt
 werden. Die Anleihe soll durch die Aus-
 gabe von Staatsanleihe-Acten von 100
 Gulden im Nennbetrage, die zu 5 Prozent
 jährlich verzinst sind, bewirkt werden.
 Die Anleihe soll durch die Ausgabe von
 Staatsanleihe-Acten von 100 Gulden im
 Nennbetrage, die zu 5 Prozent jährlich
 verzinst sind, bewirkt werden. Die Anleihe
 soll durch die Ausgabe von Staatsanleihe-
 Acten von 100 Gulden im Nennbetrage,
 die zu 5 Prozent jährlich verzinst sind,
 bewirkt werden. Die Anleihe soll durch
 die Ausgabe von Staatsanleihe-Acten von
 100 Gulden im Nennbetrage, die zu 5
 Prozent jährlich verzinst sind, bewirkt
 werden. Die Anleihe soll durch die Aus-
 gabe von Staatsanleihe-Acten von 100
 Gulden im Nennbetrage, die zu 5 Prozent
 jährlich verzinst sind, bewirkt werden.

Begründung

zu dem

G e s e z e s = E n t w u r f e II.

Der §. 1 des Entwurfes beruht auf dem allgemeinen constitutionellen Grundsatz, daß jedes Reichstags-Mitglied in dem freien Ausdrücke seiner Meinung gegen jeden, wie immer gearteten, störenden Einfluß geschützt seyn müsse.

Der §. 2 spricht den gleichfalls in allen constitutionellen Staaten anerkannten Grundsatz der persönlichen Unverletzlichkeit der Reichstags-Abgeordneten aus. Beide Bestimmungen sind der künftigen Verfassungs-Urkunde anticipirt, sollen aber nach der Ueberzeugung des Ministeriums schon jetzt durch ein Gesetz ihre grundsätzliche Normirung erhalten, damit von vorne herein jede Besorgniß beseitiget sei, als könnte jemals bei irgend einem Anlasse von der Regierung ein anticonstitutioneller Einfluß gegen einen Reichstags-Abgeordneten geübt werden wollen.

Ein weiteres Ausnahmsgesetz zum Schutze der persönlichen Ehre und Unverletzlichkeit der Reichstags-Abgeordneten hält das Ministerium auf dem Boden der allgemeinen Rechtsgleichheit für unzulässig, indem es zur Ehre unseres Volkes der Ueberzeugung ist, daß die hohe Stellung eines Abgeordneten in der Regel den besten Schutz für dessen Person abgeben werde, und daß dort, wo dennoch rechtswidrige Angriffe gegen einen Abgeordneten vorkommen sollten, zu deren Abwehr die kräftige und unnachsichtliche Handhabung der bestehenden Gesetze, für welche das Ministerium bürget, vollkommen genügen wird. Der Reichstags-Abgeordnete wird um so höher stehen, wenn er gemeinsames Recht mit seinen übrigen Mitbürgern nimmt, und gewiß wird keiner, der zu dieser Vertrauensmission berufen ist, in einer bevorzugenden Ausnahmsmaßregel eine größere Gewährleistung seiner Unabhängigkeit erkennen, als in seiner eigenen Gesinnungstreue. Aus diesen Gründen wurde daher in diesen Gesetzes-Entwurf keine specielle Bestimmung gegen Ehrenkränkungen und Beleidigungen, die wider einen Reichstags-Abgeordneten gerichtet sind, aufgenommen, sondern die bestehenden Gesetze für derlei Fälle für maßgebend erachtet.

Verordnung

Österreichisches Bundesgesetz

§ 1. Der Entwurf der Verfassung des Reiches ist dem Reichsrath zu unterbreiten, welcher denselben dem Kaiser vorzulegen hat. Der Kaiser hat die Verfassung zu beschließen, und die Reichsgesetze zu erlassen.

§ 2. Der Kaiser hat die Befugnis, die Reichsgesetze zu erlassen, und die Reichsämter zu ernennen und abzurufen.

§ 3. Der Kaiser hat die Befugnis, die Reichsämter zu ernennen und abzurufen, und die Reichsämter zu versetzen.

§ 4. Der Kaiser hat die Befugnis, die Reichsämter zu ernennen und abzurufen, und die Reichsämter zu versetzen.

§ 5. Der Kaiser hat die Befugnis, die Reichsämter zu ernennen und abzurufen, und die Reichsämter zu versetzen.

§ 6. Der Kaiser hat die Befugnis, die Reichsämter zu ernennen und abzurufen, und die Reichsämter zu versetzen.

§ 7. Der Kaiser hat die Befugnis, die Reichsämter zu ernennen und abzurufen, und die Reichsämter zu versetzen.

§ 8. Der Kaiser hat die Befugnis, die Reichsämter zu ernennen und abzurufen, und die Reichsämter zu versetzen.

§ 9. Der Kaiser hat die Befugnis, die Reichsämter zu ernennen und abzurufen, und die Reichsämter zu versetzen.

§ 10. Der Kaiser hat die Befugnis, die Reichsämter zu ernennen und abzurufen, und die Reichsämter zu versetzen.

Der Kaiser hat die Befugnis, die Reichsämter zu ernennen und abzurufen, und die Reichsämter zu versetzen.

Der Kaiser hat die Befugnis, die Reichsämter zu ernennen und abzurufen, und die Reichsämter zu versetzen.

Der Kaiser hat die Befugnis, die Reichsämter zu ernennen und abzurufen, und die Reichsämter zu versetzen.

Der Kaiser hat die Befugnis, die Reichsämter zu ernennen und abzurufen, und die Reichsämter zu versetzen.

Der Kaiser hat die Befugnis, die Reichsämter zu ernennen und abzurufen, und die Reichsämter zu versetzen.

Der Kaiser hat die Befugnis, die Reichsämter zu ernennen und abzurufen, und die Reichsämter zu versetzen.

Der Kaiser hat die Befugnis, die Reichsämter zu ernennen und abzurufen, und die Reichsämter zu versetzen.

Der Kaiser hat die Befugnis, die Reichsämter zu ernennen und abzurufen, und die Reichsämter zu versetzen.

Der Kaiser hat die Befugnis, die Reichsämter zu ernennen und abzurufen, und die Reichsämter zu versetzen.

Der Kaiser hat die Befugnis, die Reichsämter zu ernennen und abzurufen, und die Reichsämter zu versetzen.



Rb2400 2.Ex.
K0454